Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/25 3Ob264/00w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2001

Norm

TEG §12
TEG §21 Abs1

Rechtssatz

Auch wenn der Ausspruch eines Gerichtes, dass der Beweis des Todes eines Verschollenen hergestellt sei, eine öffentliche Urkunde über den Tod ersetzt (vergleiche § 21 Abs 1 TEG), ergibt sich aus dem TEG in keiner Weise, dass die inländische Gerichtsbarkeit mit der Zuständigkeit der Behörden für die Ausstellung der Sterbeurkunde verknüpft wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 264/00w
  Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 264/00w
  Veröff: SZ 74/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115044

Dokumentnummer

JJR_20010425_OGH0002_0030OB00264_00W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at